Amtsberger Amtsblatt

Amtsblatt der Gemeinde Amtsberg
für die Ortschaften Dittersdorf, Weißbach, Schlößchen und Wilischthal

Jahrgang 2024 ***Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.2024***

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg ***Seite 1 - 3***

Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg hat am 22.01.2024 auf Grundlage von § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870); dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019(SächsGVBl. S. 521); und in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl.S.291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung für den Leiter und stellv. Leiter der Gemeindewehr

(1) Der Leiter der Gemeindewehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von85,00 €.
(2) Der stellvertretende Leiter der Gemeindewehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind insbesondere auch Sachkosten für das Vorhalten und Betreiben von Telefonen, Handys, PCs, Laptops sowie Fernsprechgebühren u.ä. abgegolten.
(4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem 22. Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 anzurechnen.

Impressum
Herausgeber: Gemeinde Amtsberg, Poststraße 30, 09439 Amtsberg
Erreichbarkeit: Tel. 037209/6790, info@amtsberg.eu
Verantwortlich: Bürgermeister Herr Sylvio Krause
Redaktion: Gemeindeverwaltung Amtsberg
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

§ 2
Aufwandsentschädigung für die Leiter und stellv. Leiter der Ortswehren

(1) Der Leiter einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von70,00 €.
(2) Der stellvertretende Leiter einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind insbesondere Sachkosten für das Vorhalten und Betreiben von Telefonen, Handys, PCs, Laptops sowie Fernsprechgebühren u.ä. abgegolten.
(4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem 22. Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 anzurechnen

§ 3
Aufwandsentschädigung der weiteren Tätigkeiten

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Funkverantwortlicher der Gemeindewehr 25,00€
Gerätewart 25,00€
Verantwortlicher der Kleiderkammer 25,00€
Jugendfeuerwehrwart 20,00€
Atemschutzgerätewart 20,00€
Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit (incl. Protokollführung) 10,00 €

§ 4
Doppel- und Mehrfachfunktionen

Bei der Ausübung von Doppel- und Mehrfachfunktionen nach § 1 und § 2 innerhalb der Feuerwehr wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. Für die jeweils niedrigere Doppel- bzw. Mehrfachfunktion wird die Hälfte der festgesetzten Entschädigung gezahlt.

§ 5
Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 – 3 entfällt,

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt für die über 2 Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Ende des Monats, in dem das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Dienstteilnahme

Jeder Kamerad erhält eine Aufwandsentschädigung je Dienstteilnahme. Diese beträgt für jeden durchgeführten Dienst 1,00 €, für Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr 0,50 €.

§ 7
Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 – 3 wird jeweils im Voraus zum Ersten des Monats gezahlt.
(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 wird einmal jährlich am 01. März für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Grundlage von Anwesenheitslisten, welche durch die entsprechenden Wehrleiter bzw. durch die beauftragten Kameraden zu führen und rechtzeitig vor Abrechnungstermin, spätestens jedoch bis 31. Januar, vorzulegen sind.

§ 8
Verdienstausfall

Der Erstattungsbetrag für Verdienstausfall regelt sich nach der Bestimmung des § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO).

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg vom 22. Mai 2019 außer Kraft.

Amtsberg, den 23.01.2024

Krause
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b. b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.